

Bekanntmachung Vollzug des BauGB

a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss b) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Ferienhof Weihereschneidbach“

a.) Der Marktgemeinderat Weidenbach hat in der Sitzung vom 14.07.2025 die 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ferienhof Weihereschneidbach“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b.) Der Marktgemeinderat Weidenbach hat in der Sitzung vom 14.07.2025 den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ferienhof Weihereschneidbach“ in der Fassung vom 07.07.2025 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Der bestehende Ferienhof befindet sich im Ortsteil Weihereschneidbach, welcher sich im Nordwesten des Gemeindegebietes befindet. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 650, Gemarkung Leidendorf und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,9 ha.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine „landwirtschaftliche Fläche“ dar. Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ferienhof Weihereschneidbach“ abzugleichen.

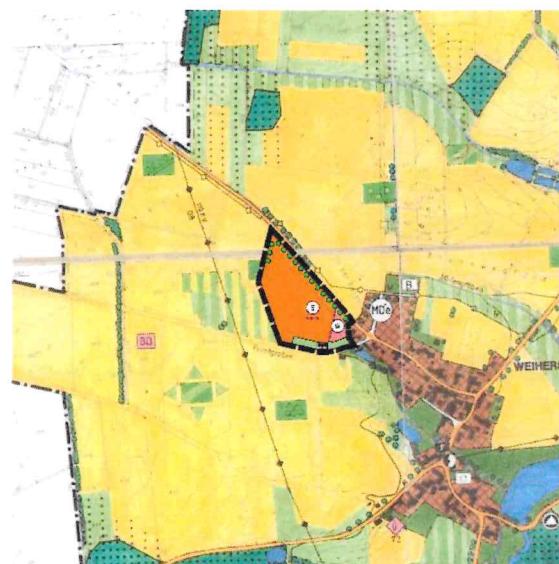
Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche als „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Ferienhof“ und ein kleiner Teil als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Anlass der Planung sind die konkreten Erweiterungsabsichten des ansässigen Ferienhofbetriebs mit Tierhaltung, sowie die Wohnnutzung zum bestehenden Siedlungsrand hin.

Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ferienhof Weihereschneidbach“ im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung kann Bauplanungsrecht für die erforderliche Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ferienhof Weihereschneidbach“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und allen Anlagen ist vom

29.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025

im Internet auf der Homepage des Markt Weidenbach (<https://www.weidenbach-triedorf.de/rathaus/bauen-in-weidenbach>) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach, Zimmer Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Markt Weidenbach
Weidenbach, 26.09.2025
gez.
Willi Albrecht
Erster Bürgermeister